

## Informationen zur Erteilung religionsgemeinschaftlicher Beauftragungen

### (Vokation, Missio, Idschaza, Rizalik, Ischur)

Informationen zur Beantragung Ihrer religionsgemeinschaftlichen Beauftragung erhalten Sie ausschließlich von den Religionsgemeinschaften. Für Fragen und zur Beantragung Ihrer religionsgemeinschaftlichen Beauftragung wenden Sie sich bitte, je nach Ihrer Religionszugehörigkeit, an folgende Kontaktpersonen und -adressen:

- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche):  
*Landeskirchenamt, Frau Bothmann, [tanja.bothmann@lka.nordkirche.de](mailto:tanja.bothmann@lka.nordkirche.de), 0431 97 97 788*
- Islamische Religionsgemeinschaften (DITIB-Nord, Schura-Hamburg, VIKZ):  
*Islamische Religionsgemeinschaften in HH, Kontakt: [Muslimische-Beauftragung@hamburg.de](mailto:Muslimische-Beauftragung@hamburg.de)*
- Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.:  
*Landesvertretung Hamburg, Kontakt: [rizalik-hamburg@alevi.com](mailto:rizalik-hamburg@alevi.com)*
- Jüdische Gemeinde Hamburg:  
*Kontakt über Fachreferent Religion der BSB, [Jochen.Bauer@bsb.hamburg.de](mailto:Jochen.Bauer@bsb.hamburg.de)*
- Erzbistum Hamburg:  
*Abteilung Schule & Hochschule, Frau Mizdalski, [mizdalski@erzbistum-hamburg.de](mailto:mizdalski@erzbistum-hamburg.de), 040 37 86 36 62*

BSB bzw. Religionsgemeinschaften haben im Schuljahr 2018/19 damit begonnen, die religionsgemeinschaftlichen Beauftragungen zu erteilen und in die Personalakte aufzunehmen. In vielen Fällen ist dies bereits erfolgt, in anderen Fällen werden die dafür notwendigen Beantragungen, Fortbildungen u.ä. derzeit angeboten und durchgeführt. Ab dem 1.8.2022 darf der Religionsunterricht nur noch von Lehrkräften erteilt werden, die von einer der Religionsgemeinschaften beauftragt sind, die den Religionsunterricht verantworten.

Das genaue Vorgehen hängt davon ab, ob Sie (1.) über eine Fakultas im Fach verfügen oder (2.) dieses bisher schon fachfremd unterrichten oder (3.) zukünftig fachfremd erteilen wollen, sowie von Ihrer Religionszugehörigkeit.

Sofern Sie noch keine Beauftragung beantragt bzw. erhalten haben, prüfen Sie bitte in der nachfolgenden Zusammenstellung, was für Sie zutrifft, um zu erfahren, wie Sie eine religionsgemeinschaftliche Beauftragung beantragen und erhalten können.

## 1. Lehrkräfte mit Fakultas in Religion (Fachstudium oder Qualifizierungskurs am LI/PTI)

Über eine Fakultas für den Religionsunterricht verfügen Sie, wenn Sie entweder ihr Zweites Staatsexamen mit dem Fach Religion abgelegt haben oder erfolgreich an einem ein- bzw. zweijährigen Qualifizierungskurs des LI/HIBB/PTI teilgenommen haben.

- Wenn Sie evangelisch sind und Ihr 2. Staatsexamen ab August 2018 in Hamburg abgelegt haben, haben Sie bereits im Zuge Ihrer Bewerbung für den Vorbereitungsdienst eine befristete Vokation erhalten und bei der BSB eingereicht. Diese ist insgesamt vier Jahre gültig. Um ihre unbefristete Vokation zu erhalten, müssen Sie einen Vokationsnachmittag besuchen, den das Pädagogisch-Theologischen Institut anbietet und in dessen Rahmen Ihnen die unbefristete Vokation ausgehändigt wird. Diese Veranstaltungen werden ab Frühjahr 2021 angeboten. Sollte Ihre befristete Vokation inzwischen abgelaufen sein, gilt diese automatisch bis zum Frühjahr 2021 (Datum des ersten Vokationsnachmittags). Ein paralleles Verfahren wird es zukünftig auch für muslimische, alevitische und jüdische Lehrkräfte geben, die ihren Vorbereitungsdienst in Hamburg absolviert haben.

Wurden Sie vor dem Schuljahr 2018/19 in den Hamburger Schuldienst aufgenommen, hängt das weitere Vorgehen von Ihrer individuellen Religionszugehörigkeit ab.

- Wenn Sie Mitglied der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (z. B. Hannoversche Landeskirche) sind und über eine Fakultas in ihrem Zweiten Staatsexamen verfügen, haben Sie im Verlauf des Schuljahres 2018/19 ein Schreiben der Schulbehörde erhalten, in dem Ihnen mitgeteilt wurde, dass Sie als voziert gelten, wenn Sie dem zustimmen. Sofern Sie die damals beigefügte Zustimmung an Ihre Personalsachbearbeitung zurückgesendet haben, wurden Sie als voziert registriert. Sie erhalten in diesem Fall auch keine Urkunde der Nordkirche. Sollten Sie aber eine Urkunde benötigen, z. B. für einen Bundeslandwechsel, können Sie diese jederzeit beim Landeskirchenamt beantragen.

Sollten Sie das Schreiben nicht erhalten haben, beantragen Sie bitte Ihre Vokation direkt beim Landeskirchenamt (s.o.) und senden Sie die Vokation im Anschluss an Ihre Personalsachbearbeitung.

- Wenn Sie Mitglied der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (z. B. Hannoversche Landeskirche) sind und an einem o. g. Qualifizierungskurs teilgenommen haben, beantragen Sie bitte – sofern noch nicht erfolgt – Ihre Vokation mit einem Nachweis des erfolgreichen Kursabschlusses beim Landeskirchenamt der Nordkirche. Sobald Sie Ihre Vokation erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie zwar evangelisch, aber nicht Mitglied der Nordkirche und nicht Mitglied einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind (wenn Sie z. B. der Reformierten Kirche, der Methodistischen Kirche usw. angehören), beantragen Sie bitte – sofern noch nicht geschehen – Ihre Vokation beim Landeskirchenamt der Nordkirche, und zwar unabhängig davon, ob Sie über eine grundständige Fakultas verfügen oder einen o. g. Qualifizierungskurs erfolgreich absolviert haben. Bitte fügen Sie dem Antrag eine Mitgliedschaftsbescheinigung Ihrer Kirche und ggf. den Nachweis über den erfolgreichen Qualifizierungskurs

bei. Sofern es sich um eine evangelische Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg handelt, wird die Vokation in aller Regel erteilt. Sobald Sie Ihre Vokation erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.

- Wenn Sie muslimisch sind und über eine Fakultas für islamische Religion (durch Zweites Staatsexamen oder o. g. Qualifizierungskurs) verfügen, beantragen Sie bitte – sofern noch nicht geschehen – eine Idschaza bei den islamischen Religionsgemeinschaften. Informationen erhalten Sie, in dem Sie sich an [Muslimische-Beauftragung@hamburg.de](mailto:Muslimische-Beauftragung@hamburg.de) wenden. Sobald Sie Ihre Idschaza erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie alevitisch sind und an einem o. g. Qualifizierungskurs erfolgreich teilgenommen haben, beantragen Sie bitte eine Rizalik bei der Alevitischen Gemeinde. Informationen erhalten Sie, in dem Sie sich an [rizalik-hamburg@alevi.com](mailto:rizalik-hamburg@alevi.com) wenden. Sobald Sie Ihre Rizalik erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie jüdisch sind und über eine jüdische Fakultas (durch Zweites Staatsexamen oder o. g. Qualifizierungskurs) verfügen, melden Sie sich beim Fachreferenten Religion der BSB, [Jo-chen.Bauer@bsb.hamburg.de](mailto:Jo-chen.Bauer@bsb.hamburg.de), der Ihnen das weitere Vorgehen erläutert.
- Wenn Sie katholisch sind und über eine katholische Fakultas (Zweites Staatsexamen) verfügen, haben Sie i. d. R. bereits eine Missio Canonica, die Sie zum Erteilen katholischen Religionsunterrichts berechtigt. Für den Fall, dass Sie das Fach Religion („Religionsunterricht für alle“) unterrichten oder unterrichten wollen, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Schule & Hochschule im Erzbistum Hamburg ([mizdalski@erzbistum-hamburg.de](mailto:mizdalski@erzbistum-hamburg.de)). Das Erzbistum Hamburg prüft zurzeit gemeinsam mit der Nordkirche und der BSB in einem Modellversuch, wie Konfessionelle Kooperation im „Religionsunterricht für alle“ gestaltet werden kann. Sie werden informiert, sobald eine Regelung gefunden wurde.

## **2. Lehrkräfte, die Religion bisher fachfremd unterrichtet haben.**

Sofern Sie vor dem 1.8.2018 bereits Religionsunterricht fachfremd erteilt haben und dies weiterhin wünschen, können Sie eine besondere Beauftragung erhalten. In aller Regel wird dies damit verbunden sein, dass Sie an einigen Fortbildungen für den Religionsunterricht teilnehmen müssen. Das weitere Vorgehen hängt dann von Ihrer individuellen Religionszugehörigkeit ab.

- Wenn Sie evangelisch und Mitglied der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, beantragen Sie – sofern noch nicht geschehen – Ihre „Vokation in besonderen Fällen“ nach § 8 der Vokationsverordnung beim Landeskirchenamt der Nordkirche bitte möglichst bald. Anträge können nur noch bis zum 31.5.2022 berücksichtigt werden. Fügen Sie Ihrem Antrag eine formlose Bestätigung Ihrer Schulleitung bei, dass Sie seit dem Schuljahr 2011/12 mindestens für zwei Schuljahre Religion fachfremd unterrichtet haben. Sie werden dann zu einer Fortbildung im Umfang von insgesamt acht Stunden (Workload) eingeladen. Nach Absolvieren der Fortbildung erhalten Sie Ihre Vokation und rei-

chen diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.

Wenn Sie bereits einen Antrag gestellt und sich auch zu den geplanten Vokationstagen im März 2020 (Hamburg) oder im August 2020 angemeldet haben, beachten Sie bitte die entsprechenden Schreiben des Pädagogisch-Theologischen Instituts (PTI), wie mit dem corona-bedingten Ausfall dieser Veranstaltungen umgegangen wird. Sollten Sie diese Schreiben nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an das Landeskirchenamt der Nordkirche. Ihnen wird dann mitgeteilt, auf welchen Wegen Sie die „Vokation für Fachfremde nach § 8“ erhalten können.

- Wenn Sie zwar evangelisch, aber nicht Mitglied der Nordkirche und nicht einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind (wenn sie z.B. der Reformierten Kirche, der Methodistischen Kirche usw. angehören), beantragen Sie bitte – sofern noch nicht erfolgt – eine Vokation beim Landeskirchenamt der Nordkirche. Sofern es sich um eine evangelische Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg handelt, wird diese in aller Regel erteilt. Für alles weitere gilt das gleiche wie für Mitglieder der Nordkirche (vgl. vorheriger Absatz).
- Wenn Sie muslimisch sind, beantragen Sie bitte – sofern noch nicht geschehen – ihre „Lehrerlaubnis für fachfremd Unterrichtende“ bei den islamischen Religionsgemeinschaften. Informationen erhalten Sie, in dem Sie sich an Muslimische-Beauftragung@hamburg.de wenden. Fügen Sie Ihrem Antrag eine formlose Bestätigung Ihrer Schulleitung bei, dass Sie seit dem Schuljahr 2011/12 mindestens zwei Schuljahre Religion fachfremd unterrichtet haben. Sie werden dann zu Fortbildungen eingeladen. Sobald Sie Ihre Idschaza erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie alevitisch sind, beantragen Sie bitte Ihre „Rizalik für fachfremd Unterrichtende“ bei der Alevitischen Gemeinde. Informationen erhalten Sie, in dem Sie sich an rizalik-hamburg@alevi.com wenden. Fügen Sie Ihrem Antrag eine formlose Bestätigung Ihrer Schulleitung bei, dass Sie seit dem Schuljahr 2011/12 mindestens zwei Schuljahre Religion fachfremd unterrichtet haben. Sie werden dann zu Fortbildungen eingeladen. Sobald Sie Ihre Rizalik erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie jüdisch sind, melden Sie sich bitte beim Fachreferenten Religion der BSB, Jochen.Bauer@bsb.hamburg.de, der Ihnen das weitere Vorgehen erläutert.
- Wenn Sie katholisch sind, können Sie weiterhin bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 das Fach Religion („Religionsunterricht für alle“) erteilen. Ab dem 01.08.2022 benötigen Sie allerdings eine Beauftragung für diesen „Religionsunterricht für alle“, den die katholische Kirche bisher (noch) nicht mitverantwortet und für den ggf. eine Qualifizierung notwendig ist. Wenn Sie das Fach Religion („Religionsunterricht für alle“) unterrichten wollen, wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an die Abteilung Schule & Hochschule im Erzbistum Hamburg (mizdalski@erzbistum-hamburg.de).

### 3. Lehrkräfte, die zukünftig Religion fachfremd unterrichtet wollen

Sofern an Ihrer Schule ein fortwährender Bedarf an Religionslehrkräften herrscht, Sie über ein zweites Staatsexamen verfügen, aber vor dem 1.8.2018 Religion noch nicht fachfremd unterrichtet haben (siehe in diesem Fall unter 2.), können Sie auch in Zukunft eine Beauftragung für fachfremd Unterrichtende beantragen, um Religionsunterricht danach dauerhaft fachfremd erteilen zu können. In diesem Fall ist u. a. die Teilnahme an einigen Fortbildungen für den Religionsunterricht erforderlich. Das genauere Vorgehen hängt von Ihrer individuellen Religionszugehörigkeit ab.

- Wenn Sie evangelisch und Mitglied der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, können Sie ab sofort eine „Vokation für fachfremd Unterrichtende“ nach § 4 der Vokationsordnung beim Landeskirchenamt der Nordkirche beantragen. Bitte legen Sie Ihrem Antrag eine formlose Bestätigung Ihrer Schulleitung bei, dass an Ihrer Schule ein fortwährender Lehrkräftebedarf vorliegt. Die Erteilung der Vokation setzt die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Umfang von 30 Präsenzstunden voraus, die ab dem Schuljahr 2021/22 vom Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) angeboten werden. Die Nordkirche informiert Sie über diese Angebote, sobald Sie Ihre Vokation beantragt haben. Nachdem Sie die Fortbildungen absolviert haben, erhalten Sie Ihre Vokation und reichen diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie zwar evangelisch, aber nicht Mitglied der Nordkirche und nicht einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind (wenn sie z. B. der Reformierten Kirche, der Methodistischen Kirche usw. angehören), beantragen Sie bitte – entsprechend dem vorherigen Absatz – eine „Vokation für fachfremd Unterrichtende“ nach §4 der Vokationsordnung beim Landeskirchenamt der Nordkirche. Zum weiteren vgl. den vorherigen Absatz.
- Wenn Sie muslimisch sind, beantragen Sie bitte eine „Lehrerlaubnis für fachfremd Unterrichtende“ bei den islamischen Religionsgemeinschaften. Informationen erhalten Sie, in dem Sie sich an Muslimische-Beauftragung@hamburg.de wenden. Bitte legen Sie Ihrem Antrag eine formlose Bestätigung Ihrer Schulleitung bei, dass an Ihrer Schule ein fortwährender Lehrkräftebedarf vorliegt. Die Erteilung der Lehrerlaubnis setzt die Teilnahme an Fortbildungen voraus. Die islamischen Religionsgemeinschaften informieren Sie über diese Angebote, sobald Ihr Antrag vorliegt. Sobald Sie Ihre Idschaza erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie alevitisch sind, beantragen Sie bitte eine „Rizalik für fachfremd Unterrichtende“ bei der Alevitischen Gemeinde. Informationen erhalten Sie, in dem Sie sich an rizalik-hamburg@alevi.com wenden. Bitte legen Sie Ihrem Antrag eine formlose Bestätigung Ihrer Schulleitung bei, dass an Ihrer Schule ein fortwährender Lehrkräftebedarf vorliegt. Die Erteilung der Lehrerlaubnis setzt die Teilnahme an Fortbildungen voraus. Die Alevitische Gemeinde informiert Sie über diese Angebote, sobald Ihr Antrag vorliegt. Sobald Sie Ihre Rizalik erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.

- Wenn Sie jüdisch sind, melden Sie sich bitte beim Fachreferenten Religion der BSB, Jochen.Bauer@bsb.hamburg.de, der Ihnen das weitere Vorgehen erläutert.
- Wenn Sie katholisch sind und zukünftig das Fach Religion („Religionsunterricht für alle“) erteilen wollen, benötigen Sie eine Beauftragung für diesen „Religionsunterricht für alle“, den die katholische Kirche bisher (noch) nicht mitverantwortet und für den ggf. eine Qualifizierung notwendig ist. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an die Abteilung Schule & Hochschule im Erzbistum Hamburg (mizdalski@erzbistum-hamburg.de).